

## **Schulgeldregelung für die Schulen der Hoffbauer gGmbH gültig ab 1. August 2026**

Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft sind selbständige eigenverantwortliche Unternehmen. Sie erhalten vom Land Zuschüsse. Diese decken nur anteilig die Gesamtkosten des Schulbetriebes.

Die Schulen der Hoffbauer gGmbH sind als Ganztagschulen konzipiert. Im monatlichen Schulgeld ist der Elternbeitrag, der ggf. nach der jeweiligen Elternbeitragsordnung nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetz (KitaG) für die Nachmittagsbetreuung zu leisten ist, enthalten.

Die nachfolgende Schulgeldregelung bestimmt die Maßgaben, nach denen das zu zahlende Schulgeld berechnet und erhoben wird. Die personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechterübergreifend gemeint und auch so zu verstehen.

Das monatlich zu zahlende Schulgeld beträgt maximal 625,00 € und wird nach Einreichung entsprechender Unterlagen bis zum 30.06. eines Jahres einkommensabhängig gemäß aktuell gültiger Schulgeldtabelle berechnet.

### **Wie errechnet sich das Schulgeld?**

#### **1. Einkommensberechnung**

1.1. Schulgeldpflichtige sind die jeweiligen Schüler und die Vertragspartner des betreffenden Schulvertrages gemeinsam.

Vertragspartner und damit schulgeldpflichtig sind im Regelfall die Eltern als unterhaltspflichtige Personen des Schülers (Personensorgeberechtigte). Es ist unerheblich, ob die Elternschaft durch Adoption erworben wurde. Alle Schulgeldpflichtigen haften gemeinsam als Gesamtschuldner.

Bei der Schulgeldberechnung werden die Einkünfte aller Schulgeldpflichtigen sowie sonstige anzurechnende Einnahmen zusammen veranlagt. Führen die Vertragspartner keinen gemeinsamen Haushalt und lebt der Schüler nur mit einem Vertragspartner zusammen, so werden nur dessen Einkünfte einschließlich der Unterhaltsleistungen (mind. Düsseldorfer Tabelle) zu Grunde gelegt. Leben die Vertragspartner voneinander getrennt und lebt der Schüler bei beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig und können auf Antrag getrennt voneinander berechnet werden.

1.2. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte, welche im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung erzielt worden sind. (Eine Ausnahme bilden erhebliche Veränderungen der Einkünfte ab 10% jährlich gemäß Nr. 2.3. und 2.4. dieser Regelung.)

Hierzu zählen:

Sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG), auch wenn sie steuerfrei sind. Bei den Gewinneinkünften ist der entweder nach § 4 Abs. 3 EStG oder § 4 Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn relevant.

- Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/ Geburtstagsgratifikationen/Leistungsprämien) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttobetrag, z.B. Nacht- und Schichtarbeiterzuschläge.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Als sonstige Einkünfte berücksichtigt werden auch

- wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkünfte
- Unterhaltsansprüche an alle Familienmitglieder derselben Vertragspartner. Sofern für den jeweiligen Festsetzungszeitraum kein Beleg des Unterhaltsanspruchs, in Form einer Unterhaltsvereinbarung oder eines Bescheides über den Unterhaltsvorschuss, vorgelegt werden kann, wird dieser nach der jeweils gültigen Düsseldorfer Tabelle ermittelt.
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Konkursausfallgeld)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld
- Renten (Gesamtbetrag lt. ESt-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil)
- Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr
- Abfindungen
- BAföG (Zuschussanteil)
- Pflegegeld
- Asylgeld
- Leistungen nach dem Unterhaltungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen
- sonstige Einkommensarten

Ausländische Einkünfte, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkünfte einzubeziehen.

Ein Ausgleich, d.h. eine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- ein Freibetrag von Euro 2.556,00 für jedes unterhaltsberechtigten Kind, sofern dessen Personensorgeberechtigten identisch mit den Vertragspartnern des Schulvertrages sind. Ab dem 18. Lebensjahr des Kindes ist für die Berücksichtigung der Kindergeldbescheid erforderlich.
- in Bezug auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bei Vorlage eines aktuellen Einkommensteuerbescheides bzw. die zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Pauschalsätze.

## **2. Einkommensnachweise**

2.1. Die Schulgeldberechnung erfolgt für jedes Schuljahr neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:

- vollständiger Einkommensteuerbescheid inkl. aller Textseiten
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr (in der Regel Dezemberabrechnung mit Angabe des Jahresgesamtbetrags)
- Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sonstige geeignete Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertung/ Gewinn und Verlustrechnung/ Einnahmenüberschussrechnung)
- weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkunftsarten

Bis zur Vorlage aller für die Einstufung relevanten Unterlagen sind die Schulgeldfestsetzungen vorläufig.

2.2. Stehen die Einkünfte (Nachweis der Einkünfte im Sinne von 1.2. ff.) des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes noch nicht fest, so sind vorläufig die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Alternativ kann die Berechnung auf Basis der glaubhaft gemachten aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgen.

2.3. Bei erheblicher Verminderung der zukünftig zu erwartenden Einkünfte kann eine Anpassung während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich begründet unter Beifügung der Unterlagen gem. Absatz 1.2. der Schulgeldregelung beim Schulträger einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

2.4. Eine Steigerung der Einkünfte ist ebenfalls schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen ab einer Veränderung von 10% der jährlichen Gesamtbruttoeinkünfte unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist. Die Einkommensveränderung wird als Hochrechnung auf eine Jahressumme zur Berechnung angesetzt.

### **3. Festsetzung des Schulgeldes**

3.1. Das Schulgeld wird vom Schulträger jeweils für das gesetzlich definierte Schuljahr vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgesetzt.

3.2. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen (siehe 2.1.) ab 1. April bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres unaufgefordert beim Schulträger einzureichen, sofern sie eine einkunfts-basierte Schulgeldberechnung wünschen

3.3. Das Schulgeld für ein Schuljahr ist ein Jahresbetrag. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Werden Teilbeträge vereinbart, sind diese im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Schulverhältnisses weiter zu entrichten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag eine ordentliche Kündigung vorsieht. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.

3.4. Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.

3.5. Für Pflegekinder, deren Vormundschaft beim Jugendamt liegt, wird ein Schulgeld i.H.v.€ 120,00 monatlich festgesetzt. Für Pflegekinder, deren Vormundschaft bei den Pflegeeltern liegt, sind diese schulgeldpflichtig und zur Einreichung der entsprechenden Einkommensnachweise gemäß Absatz 1.2. dieser Schulgeldregelung verpflichtet.

3.6. Ansprüche auf Schulgeld und sonstige Ansprüche aus dem Schulvertrag und dieser Schulgeldregelung verjähren, abweichend von der gesetzlichen Regelung, nach 5 Jahren. Entsprechend der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge (BGB) werden Zahlungen der Schulgeldpflichtigen mit dem jeweils ältesten geschuldeten Schulgeld verrechnet. Eine entgegenstehende Zahlungsbestimmung ist unwirksam.

### **4. Schulgeldermäßigung/ Schulgeldbefreiungen**

4.1. Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag im Falle des Schulbesuchs im Rahmen eines Auslandsjahres des entsprechenden Schülers (vorbehaltlich der Vorlage der Beurlaubungsgenehmigung durch die Schulleitung) von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden, wenn der Zeitraum der Freistellung für das Auslandsjahr ein Schuljahr umfasst (wegen sich verändernder Ferien mindestens aber 10 Monate).

4.2. Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag aus schwerwiegenden Gründen Unterstützung bei der Zahlung des Schulgeldes aus dem Stipendienfonds der Hoffbauer-Stiftung erhalten. Anträge nimmt die Beitragsverwaltung entgegen. Entsprechende aussagekräftige Einkommensnachweise im Sinne von Absatz 1.2. dieser Schulgeldregelung sind dem Antrag beizufügen. Zur Weitergewährung einer Schulgeldermäßigung über den bestätigten Zeitraum hinaus ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein erneuter Antrag zu stellen.

4.3. Schulgeldermäßigungen/ -befreiungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall von Ermäßigungs-/ Befreiungsgründen unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Kenntnis, dem Schulträger schriftlich mitzuteilen. Die Höhe des Schulgeldes wird ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungs- / Befreiungsgründe neu berechnet und für diesen Zeitraum nachgefordert.

4.4. Besuchen zwei Kinder derselben Familie mit identischen Vertragspartnern eine Schule der Hoffbauer gGmbH, wird das Schulgeld:

- für das zweite auf 70%,
- bei drei oder mehr Kindern für das dritte auf 40 %,
- und für das vierte und folgende Kinder jeweils auf 15 % des Schulgeldsatzes festgesetzt.

Verlässt ein Kind eine Schule der Hoffbauer gGmbH, so rücken die Geschwisterkinder in der Rangfolge auf. Dies führt zu einer Neufestsetzung des Schulgeldes. Die Anpassung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Geschwisterkinder in der Rangfolge aufrücken.

## 5. Datenschutz

5.1. Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich.

5.2. Die Unterlagen werden unmittelbar nach Schulgeldfestsetzung auf Anforderung an die Schulgeldpflichtigen zurückgegeben.

5.3. Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

Potsdam, 15.01.2026



Peter Brandsch-Böhm  
Geschäftsführer



Frank Hohn  
Geschäftsführer